

# Nutzungsregelung Hallen in der Corona-Zeit

## Regelungen zum Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten nach der CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020

1. Die Hallen der Gemeinde Gottmadingen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der folgenden Regelungen betrieben werden.
2. Die Regelungen nach § 1 der CoronaVO Sportstätten (siehe Anhang) sind Grundlage der Nutzung und von den Nutzern zu beachten und einzuhalten.
3. Die maximale Belegung je Halle wird wie folgt festgelegt:

Halle	maximale Belegung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 b) CoronaVO Sportstätten 10 m <sup>2</sup> /Pers.	maximale Belegung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 a) CoronaVO Sportstätten 40 m <sup>2</sup> /Pers.
Hebelhalle	40	10
Eichendorff-Halle	60	15
Halle Bietingen	37	9
Grenzlandhalle Randegg	29	7
Goldbühl Gesamt	121	30
Goldbühl je Hallen- Drittel	40	10
Fahr-Kantine	34	8

Der jeweilige Übungsleiter ist für die Einhaltung der Belegungszahl verantwortlich.

4. Die Nutzer sind für die Reinigung der benutzten Sport- und Trainingsgeräte verantwortlich. Zur Reinigung ist Seifenlauge und Lappen zu verwenden. Diese sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Bei Geräten aus Leder ist dies sparsam zu verwenden.
5. Die Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden. Lediglich die Nutzung der WC's ist gestattet.
6. Die Hallen sind über die Sportlereingänge zu betreten. Das Verlassen der Hallen erfolgt über die jeweils gekennzeichneten Ausgänge.

7. Der jeweilige Übungsleiter ist für die Erhebung der Daten nach § 1 Abs. 3 der CoronaVO Sportstätten verantwortlich. Die Daten sind in die bereitgestellten Blätter im Ordner einzutragen. Der Ordner verbleibt in der Halle. Die Gemeinde Gottmadingen wird die Daten nach 4 Wochen vernichten. Es dürfen nur Nutzerinnen und Nutzern, die diese Daten zur Verfügung stellen, die Hallen nutzen.
8. Der jeweilige Übungsleiter ist für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.
9. Diese Regelungen gelten ab dem 2. Juni 2020.

Gottmadingen, 27. Mai 2020

Dr. Michael Klinger  
Bürgermeister

## Anhang

### **Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport- stätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 22. Mai 2020 in der ab 2. Juni gültigen Fassung**

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert wurde (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

#### § 1

##### Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

- (1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
  1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten
    - a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
    - b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;
  2. Trainings- und Übungseinheiten
    - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
    - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
  3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig

gereinigt oder desinfiziert werden;

4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;
5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;
6. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
  - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
  - c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

(3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgen den Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.